

Ausstellungs-Reglement AGA2025, 11. - 13. April 2025

Teilnahmebedingungen für Aussteller

Verbindliche Termine für Aussteller. Genauer Ablaufplan für Auf-und Abbau folgt.

Mittwoch	20.03.2024		HV GVA / Orientierung
Freitag	KW 25 2024 05. Juli 2024		Versand der Anmelde-Unterlagen Ablauf der Anmeldefrist
Donnerstag	10. April 2025	08.00 – 22:00 Uhr	Beginn der Einrichtungsarbeiten (Genauer Ablaufplan folgt separat)
Freitag	11. April 2025	12.00 Uhr 16.00 Uhr 18.00 – 21:00 Uhr	Einrichtungsarbeiten abgeschlossen Eröffnungsfeier AGA2025 für Aussteller und Gäste Ausstellung geöffnet Festwirtschaft bis 23:00 Uhr Bar bis 02:00 Uhr
Samstag	12. April 2025	10.00 – 19:30 Uhr	Ausstellung geöffnet Festwirtschaft bis 23:00 Uhr Bar bis 02:00 Uhr
Sonntag	13. April 2025	10.00 – 17:00 Uhr 17:00 – 20:00 Uhr	Ausstellung geöffnet Standabräumung durch Aussteller
Montag	14. April 2025	07.00 – 12:00 Uhr	Abtransport der Ausstellungsgüter

A Teilnahmebedingungen für Aussteller der AGA2025

1. Aufgabe und Charakter der Ausstellung

Die AGA2025 will einen Ort der Begegnung schaffen, die Leistungsfähigkeit und die Fachkompetenz des Gewerbes, der Industrie, des Handels und die Qualität der Dienstleistungen der heimischen Betriebe unter Beweis stellen.

Als Aussteller sind in erster Wahl die Mitglieder des „Gewerbeverein Aaretal“ berechtigt. In zweiter Priorität erhalten nach Möglichkeit Vereine sowie kulturelle Institutionen aus dem Aaretal einen Ausstellungsplatz. Das OK entscheidet endgültig über die Zulassung von Ausstellern und Erzeugnissen.

2. Technische Vorgaben

Die Böden des Ausstellungsraumes dürfen nicht mit Schrauben oder anderen spitzen Gegenständen verletzt werden. Standardmässig ist jeder Stand mit einer Steckdose (230V/max. 1800W) ausgerüstet. In den Hallen sind keine Wasseranschlüsse möglich.

3. Anmeldung / Rücktritt

Die Anmeldung innert Frist ist verbindlich. Über die Zulassung von verspätet angemeldeten entscheidet das OK endgültig. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur möglich, wenn der bestellte Stand / die Parzelle rechtzeitig vor dem Druck von Prospekten und Ausstellerlisten etc. an einen anderen geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat in jedem Fall die Grundgebühr von CHF 350.00 zu entrichten und zusätzlich den allfällig entstehenden Ausfall zu bezahlen.

4. Ausstellungsgestaltung und Einteilung

Über die Platzeinteilung sowie die Gruppierung der Erzeugnisse entscheidet das OK.

5. Untermiete

Die Untermiete von Ständen und Beteiligungen eines Drittausstellers sind nicht gestattet.

6. Standgestaltung

Unpassend gestaltete Stände können vom OK geschlossen werden, wenn sie nicht auf Aufforderung hin dem Niveau der Ausstellung angeglichen werden.

7. Musikvorführungen

Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellerständen müssen mit der Ausstellungsleitung vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Aussteller, insbesondere der Nachbarstände, Rücksicht zu nehmen. Der Standhalter ist verpflichtet, die Urheberrechte selber zu regeln.

8. **Feuerpolizeiliche Massnahmen**

Bei Brandausbruch oder Unglücksfällen ist die Feuerwehr, Tel. 118, sofort zu alarmieren. Die Lagerung oder Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver Stoffe ist auch inner- und ausserhalb der Ausstellungshallen nicht gestattet. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind nur zugelassen, wenn sie feuerhemmend imprägniert sind. Es ist verboten, Reklame-, Spiegel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder Gasen von ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind, in die Ausstellungshalle mitzubringen oder solche Ballons abzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben. Für nicht Einhalten dieser Anordnungen lehnt das OK jede Haftung ab.

Notausgänge, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständen, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingengt und verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

9. **Versicherungen**

Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Stände gegen Feuer, Beschädigung und Diebstahl ist Sache der Aussteller.

10. **Abräumen**

Für nicht rechtzeitig (Montag, 14. April 2025, 12.00 Uhr) abtransportiertes Gut wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren wird vorbehalten.

11. **Hausrecht**

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Ausstellung ein Hausrecht aus. Das OK ist berechtigt Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet solche Weisungen an die Angestellten weiterzuleiten.

12. **Verzicht auf Durchführung**

Bei einem Verzicht auf die Durchführung der AGA2025 infolge nicht voraussehbarer militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken, entstehen dem Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

13. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der AGA2025 entstehen können, ist der Sitz des Veranstalters.

B Bestellung und Direktverkauf

1. Grundsätzlich ist der Verkauf von Waren gestattet

1a Verpflegungsstände

Jegliche Verkäufe von Getränken und Esswaren, ausserhalb von zugelassenen AGA2025 Verpflegungsständen sind nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die üblichen unentgeltlich abgegebenen Getränke und Kleinwaren.

2. Bekanntgabe der Verkaufspreise

Für Waren, die dem Endverbraucher zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächliche, zu bezahlende Preis in Schweizer Franken (Nettopreis) inkl. 8.1% MWST bekannt zu geben.

C Ausstattungen

1. Normstände

Die Stände in den Ausstellungshallen sind mit folgendermassen ausgestattet:

Seiten- und Rückwand geschlossen.

Standbreiten: 2.50m (Standfläche = 6.25m²), 4.00m (Standfläche = 10m²), 5.00m (Standfläche = 12.5m²).

Standtiefe: 2.50m

Standhöhe: 2.50m.

Die Wandverkleidung kann gemäss Vorgabe des Messebauers selbst gestaltet werden.

Oberes Anschlussband auf der Frontseite (30cm) ist vorhanden. Keine Standüberdachung.

Jeder Stand ist mit einer Steckdose (230V/1800W) ausgerüstet.

Kein Standboden

Preise gemäss Anmeldetalon AGA2025

2. Zusätzliche Dienstleistungen

Die Kosten für die Anschlüsse an Wasser- und Aufbereitungsleitungen sowie Apparaten, Spülbecken usw. werden den Ausstellern nach Aufwand zu den Tarifen der Installationsfirmen in Rechnung gestellt. Das Installationsmaterial wird von den Unternehmern mietweise geliefert und bleibt deren Eigentum.

Unterlagen für zusätzliche Dienstleistungen wie Bodenbelag, Dach, Möbel, Zusatzbeleuchtung etc. kann erst nach erfolgter Standzuteilung bestellt werden. Die Unterlagen dazu werden zusammen mit der Standzuteilung und den genauen Auf- und Abbauzeiten verschickt.

AGA 2025

11. - 13. April 2025

nüt ligt necher

sit 155 Jahr

itz ersch rächt

3. Verrechnung der Standmiete

Die Standgebühren werden mit der Bekanntgabe der definitiven Einteilung fakturiert und sind bis 30 Tage nach Rechnungsstellung netto zahlbar.

Sofern die Zahlung (100% der Standgebühren) nicht spätestens 10 Tage nach Verfall eintrifft, kann der Veranstalter, mit eingeschriebenem Brief, den Vertrag auflösen.

In diesem Falle schuldet der Aussteller zusätzlich zu den Kosten gemäss A.3. die Hälfte des Rechnungsbetrages als Konventionalstrafe gemäss OR Art. 160.

4. Entsorgungsgebühren

Mit der Rechnung für die Standgebühren berechnet der Veranstalter pauschal CHF 50.00 (exkl. MWST) für die Entsorgung von Abfällen und Kehricht.

Verpackungsmaterialien und Einweg-Gegenstände sind von den Ausstellern selber zu entsorgen.

Münsingen, im April 2024

Für das OK AGA2025



Präsident
Reto Kaser



Planung
Urs Mürger